

Zur Frage der Gewährung von RV-Hinterbliebenenrente an den früheren Ehegatten - Unterbringung im Pflegeheim - Wegfall der Unterhaltsfähigkeit;

hier: Anmerkung von Dr. Gaßner, München, zum BSG-Urteil vom 3.4.2001 - B 4 RA 22/00 R - in "Die Sozialgerichtsbarkeit" 4/2002, 230-232

Das BSG hat mit Urteil vom 3.4.2001 - B 4 RA 22/00 R - (HVBG-INFO 2001, 2285-2300) Folgendes entschieden:

#### Leitsatz

1. Der Rentenversicherungsträger hat die Witwe eines Versicherten, der er das Recht auf eine Witwenrente zuerkannt hat, nicht von einem eingeleiteten Verwaltungsverfahren zu benachrichtigen, in dem die frühere Ehefrau des Versicherten die Rücknahme der bindenden Ablehnung einer sogenannten Geschiedenenwitwenrente und Zuerkennung dieser Rente begehrt, sofern er den Rücknahmeanspruch verneint.
2. Ist ein Unterhaltspflichtiger auf Kosten eines öffentlich-rechtlichen Trägers in einem Pflegeheim untergebracht, hat sich der ihm zu belassende sogenannte Selbstbehalt am sozialhilferechtlichen "Barbetrag zur freien Verfügung" zu orientieren.
3. Ein bloß denkbare Recht auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung eines Trägers darüber, ob einem Unterhaltspflichtigen, der in einem Pflegeheim untergebracht worden ist, ein Geldbetrag unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze belassen bleiben soll oder kann, verschafft diesem noch keine präsenten Mittel, die seine Leistungsfähigkeit erhöhen. Der Unterhaltspflichtige ist unterhaltsrechtlich nicht verpflichtet eine solche Entscheidung des Trägers herbeizuführen (Anschluß an BGH vom 2.5.1990 - XII ZR 72/89 = BGHZ 111, 194; Abgrenzung zu BSG vom 30.1.1996 - 8 RKn 9/93 = BSGE 77, 273 = HVBG-INFO 1996, 1991-1997).
4. Zur Prüfung von Rücknahmeanträgen nach § 44 SGB x.

#### Anmerkung:

Die Entscheidung des vierten Senats verdient besondere Aufmerksamkeit. Der Senat setzt sich dankenswerterweise mit einer ganzen Anzahl von *schwierigen Fragen*, die für die Praxis von großem Interesse sind, auseinander. Fast akribisch und lehrbuchartig werden verfahrensrechtliche Fragen der Bescheidsüberprüfung bei Beteiligung Dritter dargelegt. Der Senat bringt mahndend seine Auffassung zur Rechtsanwendung - i. S. des intertemporären Kollisionsrechts - in Erinnerung. Materiell behandelt er eine nach Einführung der Pflegeversicherung wohl häufiger auftretende Problematik der Geschiedenenwitwenrente bzw. Rente nach dem vorletzten Ehegatten nach Heimunterbringung.

Auch für die Betroffenen ging es, wie man annehmen darf, um viel. Der Sachverhalt: Eine geschiedene Frau macht der Witwe ihres früheren Mannes die volle Witwenrente streitig. Sie hätte bei Aufteilung den größeren Teil der Rente zu erwarten, denn sie war 20 Jahre mit ihm verheiratet, die Witwe hingegen nur 14 Jahre. Die Geschiedenenwitwenrente wird recht bald nach Bewilligung der Witwenrente bestandskräftig abgelehnt. So weit, so gut. Die Folgezeit muss jedoch vor allem für die Witwe wie ein Albtraum gewesen sein, nichts, was man jemandem nach dem Tod des nächsten Angehörigen für den Lebensabend wünschen möchte. Denn nach einigen Jahren rollt die frühere Ehefrau den Streit wieder auf. Ihr Überprüfungsantrag wird zwar abgelehnt. Aber der Rechtsweg ist wieder eröffnet. Das SG entscheidet zugunsten der früheren Ehefrau, das LSG zugunsten der Witwe.

Mit dem Urteil des BSG sollte - gut zehn Jahre nach dem Tod des Mannes - Rechtssicherheit bestehen. Doch bringt die Entscheidung wirklich Rechtssicherheit? Man ist versucht zu sagen, sie gibt Anlass zur Sorge.

1. Das geht zuerst den Komplex der *Bescheidsüberprüfung und Bestandskraft* an. Die BfA hatte den Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente wie schon im Erstverfahren verneint, d. h. erneut eine Sachentscheidung getroffen. Dabei hatte sie die Witwe - wie auch

bei der ursprünglichen Ablehnung der Geschiedenenwitwenrente - nicht zum Verfahren hinzugezogen. Das Vorgehen des Senats, der der Frage der Hinzuziehung in allen Verästelungen nachgeht, überrascht. Er hätte es sich einfacher machen können. Denn auch bei Hinzuziehung der Witwe hätte eine andere Entscheidung in der Sache nicht getroffen werden können (§ 42 Satz 1 SGB X). Vor allem aber hatte die Witwe - wie der Senat auch für das Überprüfungsverfahren erwähnt - nachträglich vor dem BSG auf ihre Hinzuziehung zu „den Verwaltungsverfahren“ verzichtet. Ein etwaiger Verfahrensfehler im Überprüfungsverfahren wäre damit ohnehin geheilt gewesen. Ein solcher Verzicht würde mit Sicherheit auch immer erklärt werden. Denn wer würde als Drittbetroffener riskieren wollen, dass die Verletzung seiner Rechte im Verfahren die Stellung desjenigen stärkt, der ihm ein (Allein-)Recht streitig macht?

Der Senat prüft dennoch die *Beteiligungsnötigkeit* auf jeder einzelnen Stufe des Überprüfungsverfahrens. Das ermöglicht ihm zum einen, die in der Praxis an sich bekannten, ihrer Bedeutung nach freilich nicht immer ausreichend bedachten einzelnen Stufen aufzuzeigen. Zum anderen wird der Verwaltung Klarheit gegeben, dass die Nichtbeteiligung Drittbetroffener im Überprüfungsverfahren - anders als im Erstverfahren - trotz neuer Sachentscheidung nicht verfahrensfehlerhaft ist, wenn eine Abänderung abgelehnt wird. Grund hierfür ist die Bindungswirkung des Bescheides des Dritten. Diese hindere eine (unmittelbar) rechtsgestaltende Einwirkung auf seine Rechtsstellung.

Es lässt sich einwenden, der Senat stütze seine Lösung auf eine formalistische Betrachtung. Die Frage der Betroffenheit Dritter sei hingegen materieller Natur. Daran ist richtig, dass die Position des Drittbetroffener mit der Entscheidung, in eine neue Sachprüfung einzutreten, in größter Gefahr ist. Denn die einzelnen Stufen der Prüfung,

(1.) ob eine neue Sachentscheidung ergeht,

(2.) ob der überprüfte Bescheid aufgehoben und  
(3.) ob der geltend gemachte Anspruch festgestellt wird,  
folgen, sobald die Entscheidung zugunsten einer neuen Sachprüfung  
ausgefallen ist, einem durchlaufenden Automatismus. § 44 Absatz  
1 Satz 1 SGB X verpflichtet zur Bescheidsaufhebung mit der Folge  
der Bewilligung der Geschiedenenwitwenrente, sofern sich die  
Rechtswidrigkeit der Ablehnung ergeben hat.

Andererseits kann die Betonung der Bindungswirkung – hier des  
Bescheids über eine ungekürzte Witwenrente – die Rechtsstellung  
des Drittbetroffenen mehr stärken als seine förmliche Beteiligung  
am Verfahren (vgl. die zwischenzeitliche Erweiterung der Heilungs-  
möglichkeit bis zur letzten Tatsacheninstanz in § 41 Absatz 2  
SGB X). Denn damit könnte nahe gelegt sein, dass trotz der „un-

auflöslichen Verknüpfung“ der Witwen- und der Geschiedenen-  
witwenrente durch die Aufteilungsvorschriften der §§ 45 Absatz 4  
AVG bzw. 91 SGB VI (vgl. BSG, Urt. vom 26. 10. 1989 – 4 RA 84/  
88 in SGB 1990, 331, 333) die Bindungswirkung nur unter Wahrung  
des Vertrauensschutzes durchbrochen werden kann (Mey spricht insoweit von einer nur „normlogischen Zwangsläufigkeit“  
im Gegensatz zur „sachlogischen Zwangsläufigkeit“ einer einheitlichen  
Entscheidung, Mey, DAngVers. 1993, 367, 369).

Allerdings ist eine Stärkung der Bestandskraft von Bescheiden  
offensichtlich nicht Anliegen des Senats. Seine Lösung kann eher  
als *Signal* an die Verwaltung *zugunsten einer Bescheidsüberprüfung*  
verstanden werden. Denn im Ergebnis werden selbst bei Betroffenheit  
Dritter verfahrensrechtliche Komplikationen hierbei weitgehendst  
erspart. Erst bei Bewilligung der Geschiedenenwitwenrente als  
Ergebnis der dritten Prüfungsstufe wäre eine Hinzuziehung bzw.  
Benachrichtigung der Witwe notwendig gewesen.

Diese Intention des Senats bestätigt sich auch darin, dass er eine  
Neufeststellung der Witwenrente nur erwähnt und zwar als zwangsläufige  
Folge der Bewilligung einer Geschiedenenwitwenrente nach  
wiedereröffnetem Leistungsverfahren. In dem ansonsten eher weit  
ausholenden Urteil hätte man anderenfalls Ausführungen zum  
Vertrauensschutz Drittbetroffener – zumal nach einem Überprüfungsverfahren –  
erwarten dürfen.

Denn die Folgeprobleme von Aufhebbarkeit und Vertrauensschutz  
sind nicht einfach zu beurteilen. § 45 Absatz 4 Satz 2 AVG,  
der eine Aufteilung der Witwenrente nur für die Zukunft vorsieht,  
wurde in die neue Aufteilungsbestimmung des § 91 SGB VI nicht  
übernommen. Bei Maßgeblichkeit neuen Rechts kann die Anwendung  
des – nahezu – dasselbe Ergebnis ermöglichenden § 48 SGB X  
auf den Witwenrentenbescheid (vgl. Hauck-Haines, § 91 SGB VI  
Rz. 5) durchaus in Zweifel gezogen werden, wenn es um die Überprüfung  
eines früher bereits abgelehnten Hinzutretens einer Geschiedenenwitwenrente  
geht. Denn das BSG hatte im og. Urteil vom 26. 10. 1989 die Ansicht der  
Vorinstanz, die offensichtlich § 45 SGB X für maßgebend gehalten hatte,  
noch aufgrund der Sondervorschrift des § 45 Absatz 4 Satz 2 AVG  
verworfen.

Dadurch ergeben sich hohe Risiken für die Betroffenen. Im Falle  
der Überprüfung einer abgelehnten Geschiedenenwitwenrente wird  
die Vergangenheit neu aufgerollt. Es werden oftmals lange Zeiträume  
neu zu beurteilen sein. Fehlzahlungen können sich daher zu hohen  
Beträgen summieren. Sofern Vertrauensschutz verneint wird, ist die  
Witwe damit belastet. Soweit Vertrauensschutz bejaht wird, trägt die  
Versichertengemeinschaft entgegen der Wertung in § 45 Abs. 4 AVG  
wie auch § 91 SGB VI Versicherungsrisiken aus mehreren Ehen des  
Verstorbenen zumindest bis zur Neufeststellung der Witwenrente.

Drittbetroffene erhalten letztlich, da dem Senat die Bindungswirkung  
ihres Bescheids nur zur Begründung ihrer Nichthinanziehung dient,  
Steine statt Brot.

Im Weiteren wird vollends deutlich, dass der Senat eine „überprüfungs-  
freundliche Linie“ verfolgt. Die BfA hatte eine neue Sachprüfung  
vorgenommen, obwohl sie hierzu nicht verpflichtet war. Eine  
Änderung der Sachlage war nicht eingetreten. Auch das Urteil des  
achten Senats vom 30. 1. 1996, das zu einer anderen rechtlichen  
Beurteilung des Anspruchs auf Geschiedenenwitwenrente

hätte führen können (dazu unten), war erst während des anschließenden  
Rechtsstreits ergangen. Der Senat geht hierüber hinweg und attestiert  
der BfA die Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens. Dabei finden  
etwaige Erwägungen, insbesondere zur Interessenlage der Witwe,  
zumindest im Urteil keinen Niederschlag. Der Senat misst dem  
offensichtlich keine Bedeutung bei, obwohl mit einer neuen Sachprüfung  
der Schutz der Bestandskraft für Drittbetroffene beseitigt zu werden  
droht. Er legt den Maßstab zugunsten der Vornahme der Überprüfung  
fest, indem er die Verpflichtung

nach § 2 Absatz 2 SGB I hervorhebt, eine möglichst weitgehende  
Verwirklichung der sozialen Rechte sicherzustellen.

Einer möglichst weitgehenden Verwirklichung der sozialen Rechte  
ist selbstverständlich nicht zu widersprechen. Der Sinn dieser  
Verpflichtung würde jedoch pervertiert, wenn eben dadurch die soziale  
Absicherung permanent in Frage gestellt werden könnte. Je mehr  
Zeit ins Land gegangen ist, desto wahrscheinlicher bieten ein  
zwischenzeitlicher Wandel der Rechtsprechung oder auch nur neue  
Tendenzen – wie hier die Rechtsauffassung des achten Senats des  
BSG im Urteil vom 30. 1. 1996 zum Unterhaltsanspruch – Ansatzpunkte  
für eine Überprüfung.

Geht es um Drittbetroffene, könnte der alte Satz „*summum ius  
summa iniuria*“ allzu schnell traurige Realität werden. Denn das  
Streben nach einer wenn auch noch so richtigen Sachentscheidung  
untergräbt, wenn es zu keinem gesicherten Abschluss führt, die mit  
der Rente bezweckte Existenzsicherung.

Die stets drohende Bescheidsüberprüfung ist dabei nur eine Variante  
fehlender Rechtssicherheit bei Drittbetroffenheit. Sie hängt im  
entschiedenen Fall das „*Damoklesschwert einer Anfechtung*“ (vgl.  
Heilemann, SGB 1993, 165, 166) über die Witwenrente. Auch bei  
unterlassener Bekanntgabe an den Drittbetroffenen entsteht eine  
unzumutbare Ungewissheit über die Rechtsbeständigkeit festgestellter  
Ansprüche. Von Aufhebung bedroht bleibt daher auch die Rente einer  
geschiedenen Frau, wenn der Bescheid über ihre Geschiedenenwitwenrente  
nicht auch der Witwe bekannt gegeben wurde (Mey, DAngVers. 1993,  
367, 373). Selbst der Partei, hier der geschiedenen Frau, die auf eine  
Bescheidsüberprüfung setzen darf, ist nicht wirklich gedient. Denn sie  
hängt ihre Hoffnung allzu leicht an einen nur seidenen Faden. Man  
kann sie damit auch narren. Denn sie wird ihn zu nutzen versuchen,  
solange man ihn ihr hinhält.

Fälle der Drittbetroffenheit sind *kein eng begrenztes Sonderproblem*.  
Darum handelt es sich z. B. auch bei der Zuordnung von Kindererziehungs-  
und Kinderberücksichtigungszeiten (vgl. zur Zuordnung zu Vater oder  
Mutter BSG, Urt. vom 28. 2. 1991 – 4RA 76/90 in SGB 1991, 393).  
Werden diese etwa einer Pflegemutter in der Rente zuerkannt, kann  
es sich für die leibliche Mutter nur lohnen, spätestens, wenn sie ins  
Rentenalter kommt, die Zuordnungsentscheidung anzugreifen. Ihr  
Nutzen – zugleich der mögliche Nachteil für den bisher Begünstigten  
(vgl. Kreikebohm, Urteilsanmerkung in SGB 1991, 393, 397) – wird  
umso größer, je mehr Rechte an diese Zeiten gebunden werden (z. B.  
durch die erweiterte Anhebung geringer Entgelte während Kinderberück-  
sichtigungszeit). Das gilt entsprechend für das Risiko der Versichertengemeinschaft,  
vertrauensschutzbedingte Doppelbelastungen aus Aufteilungskorrekturen  
tragen zu müssen.

Die Bedeutung der Problematik hat mit Einführung der ergänzenden  
privaten Altersvorsorge weiter zugenommen. Klarheit über die Ansprüche  
in der gesetzlichen Rente und Verlässlichkeit sind seither wichtiger  
denn je. Denn der zusätzliche Sicherungsbedarf muss dauerhaft  
bestimmbar sein.

Der vierte Senat ist den verfahrensrechtlichen Verästelungen gefolgt,  
wie sie sich aus dem gesetzten Recht ergeben. De lege lata war ein  
befriedigenderes Ergebnis wohl nicht erzielbar.

2. Zur Frage der *Anwendung alten oder neuen Rechts* sollen einige  
wenige Gedanken genügen. Der Senat bezieht sich auf seine bereits  
bekannte Auffassung im Urteil vom 30. 1. 1997 (SozR 3-2600 § 300  
Nr. 10), die von der von anderen Senaten des BSG bestätigten Praxis  
der Rentenversicherungsträger abweicht (z. B. Urteil des 5. Senats vom  
18. 6. 1997 in SozR 3-2600 § 300 Nr. 11).

Anlässlich der Reform der Erwerbsminderungsrenten wurde eine Lösung in Kraft gesetzt, die im Ergebnis im Sinne der Rechtsprechung des vierten Senats liegt. Nach § 300 Absatz 3 SGB VI in der ab 1. 1. 2001 geltenden Fassung sind für eine Neufeststellung einer Rente nunmehr die Vorschriften heranzuziehen, die bei erstmaliger Feststellung der Rente maßgebend waren. Das entspricht dem Ansatz des vierten Senats.

Eine Auseinandersetzung mit der Problematik erscheint gleichwohl als erforderlich. Denn der Senat hat seine Rechtsauffassung bestätigt, ohne auf die Gesetzesänderung einzugehen.

Die Auffassung des Senats hatte die unbefriedigende Konsequenz einer unterschiedlichen Rechtsanwendung für Zeiten vor und nach Neufeststellung. Sie ergab sich, weil der Senat die Vorschriften des neuen Rechts nicht „von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens“ an für jeglichen, auch früheren Sachverhalt oder Anspruch anwenden wollte (vgl. aber § 300 Absatz 1 SGB VI). Unter Bezugnahme auf allgemeine Grundsätze des intertemporären Kollisionsrechts erachtete er das neue Recht nur für Leistungsbezugszeiten ab 1. 1. 1992 als maßgebend. Mit einer als gewagt anmutenden Konstruktion – die Geltendmachung eines Anspruchs i. S. von § 300 Absatz 2 beziehe sich auch im Neufeststellungsverfahren auf den ursprünglichen Rentenanspruch – konnte er darüber hinausgehend zweierlei Recht für Erst- und Korrekturbedscheid verhindern. Für die Zeit ab Erlass des Neufeststellungsbescheides verblieb es jedoch bei der Anwendung neuen Rechts, d. h. eine gespaltene Rechtsanwendung innerhalb des Neufeststellungsbescheides wurde nicht vermieden.

Damit wären die Probleme, mit denen die Praxis zu tun hatte, nicht beseitigt gewesen. Solange es bei einer gespaltenen Rechtsanwendung blieb – ob (im Wesentlichen) innerhalb der Neufeststellung oder zwischen Erst- und Neufeststellung –, konnte eine Zuungunsten-Aufhebung (§ 45 SGB X) infolge der Anwendung neuen Rechts sich vorteilhaft auswirken und umgekehrt eine Zuungunsten-Aufhebung (§ 44 SGB X) auf bloßen Besitzschutz hinauslaufen.

Es läge zwar auf der Argumentationslinie des vierten Senats, die Neufassung von § 300 Absatz 3 SGB VI – den von ihm herangezogenen allgemeinen Grundsätzen folgend – wiederum grundsätzlich nur auf Sachverhalte anzuwenden, die nach seinem Inkrafttreten am 1. 1. 2001 verwirklicht werden bzw. auf Rentenbezugszeiten ab Neufeststellung. Dem Gesetzgeber würde damit freilich grundsätzlich ein Übergangsrecht für das Übergangsrecht abverlangt, wenn er die Beachtung seiner Rechtsanwendungsbefehle durchsetzen will. Das lag aber ohnehin nicht in der Absicht des Senats. Denn sein – anerkennenswertes – Bestreben war es, verfassungsrechtliche Schwierigkeiten der Rückwirkung von Gesetzen zu vermeiden (entsprechende Bedenken wurden vom 5. und vom 13. Senat allerdings verneint, vgl. SozR 3-2600 § 300 Nr. 5 und 11). Dieses Problem sollte mit der Neufassung des § 300 Absatz 3 SGB VI nun behoben sein. Es darf daher künftig eine „Übergangsrechts-Treue“ erwartet werden.

Eine unter dem Gesichtspunkt der Rechtsanwendung möglichst stimmige Neufeststellbarkeit erleichtert die Überprüfung von Bescheiden. Es zeigt sich somit, dass schon die Rechtsprechung zur Anwendung alten oder neuen Rechts auf der überprüfungsfreundlichen Linie des Senats lag.

3. Die materiellrechtlichen Fragen zur Geschiedenenwitwenrente, die sich dem vierten Senat stellen, veranschaulichen, wie fragwürdig ein undifferenzierter Vorrang der materiellen Richtigkeit sein kann. Der Fall zeigt eindrücklich die Schwierigkeiten, die sich bei der Feststellung eines Anspruchs auf Geschiedenenwitwenrente ergeben können.

Besonderes Kennzeichen der Geschiedenenwitwenrente ist die rentenrechtlich geforderte Abstraktion von der Faktizität. Denn die Frage eines Unterhaltsanspruchs im maßgebenden letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tod des Versicherten wurde vor den hierfür zuständigen Gerichten nicht ausgetragen. Den insoweit nicht fachnahen Rentenversicherungsträgern und der Sozialgerichtsbarkeit ist eine posthume, fiktive Beurteilung überlassen. Vorliegend ist dabei nicht nur der unterhaltsrechtlichen Vorfrage

nachzugehen, sondern innerhalb dieser stellen sich auch Fragen des Sozialhilferechts und der Kriegsofopferfürsorge. Es ist zu klären, ob das Unterhaltsrecht das Verhalten eines Unterhaltsverpflichteten respektiert, eine – in ihrem Ausgang unbekannte – Entscheidung des Fürsorgeträgers erst gar nicht herbeigeführt zu haben. Hier nach hätten dem Verstorbenen unter Umständen Mittel in einem solchen Umfang belassen werden können, dass seine Leistungsfähigkeit zur Befriedigung des Unterhaltsanspruchs der geschiedenen Frau wieder hergestellt gewesen wäre.

Der Sache nach ist die Ablehnung der Unterhaltspflichtigkeit durch den Senat zu begrüßen. Dem Fürsorgeträger die Einräumung eines Freibetrags zu unterstellen, um den Fortbestand des Unterhaltsanspruchs der geschiedenen Frau zu ermöglichen, überdehnt die – grundsätzlich erforderliche – Fiktion eines realisierbaren Unterhaltsanspruchs. Eine so weitreichende Fiktion hätte zwar nicht unmittelbar einen Eingriff in öffentliche Kassen zur Folge. Sie wäre aber – aus ferner Perspektive – Aufforderung an Heimbewohner bzw. (nicht überwiegend) Unterhaltsberechtigte, Unterhaltsverpflichtungen der Allgemeinheit aufzuladen, wenn der Schuldner zum Pflegefall wird.

Eine fingierte Freistellung von Einkommen zugunsten einer Unterhaltsberechtigung der geschiedenen Frau wäre aber auch aus rein rentenrechtlicher Sicht abzulehnen. Denn ihre Folge der Witwenrentenkürzung ist nur sinnvoll, wenn die Witwe bereits zu Lebzeiten ihres Mannes durch dessen Unterhaltsverpflichtungen Einschränkungen hinzunehmen gehabt hätte (vgl. Mey, a. a. O., 367f.). Nur dann würde sich die bei Tod des Versicherten bestehende unterhaltsrechtliche Situation in den nachfolgenden Hinterbliebenenrenten fortsetzen. Hätte die Allgemeinheit die Mittel aufzubringen gehabt, träte dies zumindest in der Person der Witwe nicht zu.

Wie sehr die Ergebnisse einer Bescheidsüberprüfung zur Lotterie werden können, zeigen die Erwägungen, die der Senat anstellt, um dem achten Senat nicht folgen zu müssen, der in seinem Urteil vom 30. 1. 1996 zu einem gegenteiligen Ergebnis gekommen war (SozR 3-2200 § 1265 Nr. 14). Immerhin berufen sich beide Senate auf dieselben Entscheidungen des BGH und des BVerwG.

Rechtssicherheit besteht nach wie vor nicht. Die Witwe könnte daher weiter bangen müssen, die geschiedene Frau weiter auf eine abweichende Entscheidung hoffen.

#### Fazit:

Das Verdienst der Entscheidung besteht darin, nachdenklich zu machen. Man könnte den Eindruck gewinnen, dass eine auf materielle Rechtmäßigkeit ausgerichtete individualistische Doktrin auf das Individuum zurückzuschlagen beginnt. Vielleicht sollte man sich darauf besinnen, dass der Dienst am Einzelnen nicht des Mitdenkens der Rechte anderer enthebt, auch in ihrer Verbundenheit als Versicherungsgemeinschaft.

Das hieße, wie die Fälle der Drittbetroffenheit zeigen können, aufgrund eines abgeschlossenen Verfahrens erlangte Positionen stärker zu gewichten. Dazu bedürfte es offenbar eines Eingriffs des Gesetzgebers. Der besondere Schutzgedanke im Recht der sozialen Sicherheit würde es rechtfertigen, die Wiedereröffnung abgeschlossener Verfahren nicht auf eine lückenfüllende Anwendung des Verwaltungsverfahrensrechts – das BSG bezog sich auf § 51 VwVfG als „Maßstabsnorm“ – und Ermessen stützen zu müssen. Vorstellbar wäre, die Überprüfung von Verwaltungsakten jedenfalls bei Drittbetroffenheit unter engere Voraussetzungen zu stellen. Damit könnten Bestandskraft, Rechtsfrieden und Verlässlichkeit des Rechts gestärkt werden.

Dr. Gaßner,  
Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit  
und Sozialordnung, Familie und Frauen, München